

Entwurf: Allgemeine Geschäftsbedingungen Laboranalyse

Stand: 22.09.2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Laboranalyse

**der Bolztherm GmbH
Opelstraße 12
48599 Gronau (AG Coesfeld, HRB 22180)**

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für unsere Verträge mit unseren Kunden („Auftraggeber“) betreffend die von uns durchzuführenden Laboranalysen. Die AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

(4) Individuelle Vereinbarungen (zB Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AGB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss und -durchführung

(1) Unsere Angebote sind verbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich schriftlich als freibleibend und unverbindlich bezeichnet haben. Unsere Angebote gelten als angenommen, sobald die von dem Auftraggeber überlassenen Proben bei uns eingehen.

(2) Vom Auftraggeber nach Beauftragung verlangte Leistungsänderungen dürfen keine Auswirkungen auf die Validität der Ergebnisse haben. Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des zeitlichen Ablaufs festzuhalten sind. Soweit sich während einer Analyse herausstellt, dass diese aufgrund der Probenbeschaffenheit oder Beschaffenheit eines Prüfmusters nach den vorgeschriebenen oder vereinbarten Prüfverfahren zu keinem verwertbaren Ergebnis führt, machen wir Vorschläge zur weiteren Untersuchungsweise. Der Auftraggeber trägt in diesem Fall die Kosten für den hieraus entstehenden Mehraufwand, sofern nicht anders vereinbart.

(3) Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die im jeweiligen Prüfformular genannten Prüfgegenstände.

(4) Wir erbringen unsere Leistungen ausschließlich für den Auftraggeber, es sei denn, es besteht eine ausdrückliche anderweitige schriftliche Vereinbarung. Ein Auftrag stellt keinen Vertrag zugunsten Dritter oder mit Schutzwirkung zugunsten Dritter dar, d.h. Dritte können keine Rechte aus dem Auftrag und der Leistungserbringung durch uns geltend machen.

(5) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind wir berechtigt, uns zur Erfüllung unserer Vertragspflichten qualifizierter oder sonst geeigneter Dritter zu bedienen, insbesondere gilt dies für die Beauftragung von akkreditierten bzw. zertifizierten Laboren.

§ 3 Übermittlung und Abgabe von Probematerial

(1) Proben, Materialien und Prüfmuster müssen in einem Zustand sein, der eine einwandfreie und problemlose Erbringung der Leistung durch uns ohne zusätzlichen Aufwand ermöglicht. Erfolgt die Probenahme durch den Auftraggeber, werden beeinflussende Faktoren aus nicht normkonformer Bereitstellung, z. B. durch Transportschäden oder fehlender Konservierung, im Prüfformular durch den Auftraggeber ausgewiesen. Wir stellen auf Anfrage eine Anleitung zur Probennahme zur Verfügung. Eine Missachtung der dortigen Vorgaben kann zur Zurückweisung der Probe durch uns führen. Eine Haftung für etwaige Schäden oder Mängel, die durch eine unsachgemäße Probennahme -insbesondere bei Missachtung der Vorgaben aus unserer Anleitung- entstehen, kommt durch uns nicht in Betracht.

(2) Wir sind berechtigt, eine Eingangsuntersuchung der Probe durchzuführen, um deren Zustand und Tauglichkeit für die Erbringung der vertraglichen Leistung zu bestimmen; ist dies nicht der Fall, sind wir berechtigt, die Proben zurückzuweisen. Der Auftraggeber hat die Proben in diesem Fall zurückzunehmen und die Kosten für die Eingangsuntersuchung zu übernehmen.

(3) Die Übermittlung und Abgabe von Proben durch den Auftraggeber erfolgen auf dessen Kosten und dessen Gefahr. Die Transportgefahr bei Probenabholung durch ein von uns beauftragtes Logistikunternehmen verbleibt beim Auftraggeber und geht erst mit Probeneingang bei uns auf uns über.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns rechtzeitig vorab über alle bekannten oder potentiellen Risiken, Gefahren sowie Handhabungshinweise im Zusammenhang mit den Proben, Materialien und Prüfmustern zu informieren. Auf von den Proben, Materialien und Prüfmustern herrührende Gesundheits- oder Sicherheitsbedenken ist schriftlich hinzuweisen. Dies beinhaltet insbesondere Bedenken im Hinblick auf bekannte oder vermutete Giftstoffe oder sonstige Kontaminationen und den vermutlichen Grad der Kontamination, ferner die Risiken für Eigentum und sonstige Rechtsgüter.

Falls sich auf Grundlage einer Eingangsprüfung herausstellt, dass eine Ausführung der vereinbarten Leistung durch uns aufgrund der Belastung unmöglich ist, sind wir zum

Rücktritt vom Vertrag berechtigt oder können die Ausführung des Auftrags unterbrechen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten zu tragen.

(5) Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die uns, unseren Mitarbeitern, oder sonstigen Vertretern durch die Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, gleichgültig ob sie während des Transports, der Analyse, der Entsorgung oder der Probennahme/Begehung eintreten.

§ 4 Umgang mit Probematerial

(1) Wir sind zur Beseitigung bzw. Zerstörung der Proben zur Vorbereitung und Durchführung der Analyse und zur Beseitigung und Zerstörung der eigentlichen Proben, Materialien oder Prüfmuster unmittelbar nach Durchführung der Analyse bzw. Abschluss der Arbeiten berechtigt. Der Auftraggeber bleibt Eigentümer des Probematerials und ist im abfallrechtlichen Sinne Abfallerzeuger.

(2) Proben werden nach Durchführung der Untersuchung, sofern sie sich dazu eignen, von uns 3 Monate archiviert. Ist die Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben, bewahren wir die Proben für den vorgeschriebenen Zeitraum auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die aufbewahrten Proben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt, es sei denn, der Auftraggeber verlangt vor Ablauf die Rückgabe auf eigene Kosten und eigene Gefahr. Die Rückgabe ist spätestens 2 Monate nach Einlieferung bei uns schriftlich zu beantragen. Wurde eine bestimmte Aufbewahrungsfrist vertraglich vereinbart, sind wir nach deren Ablauf zur Beseitigung oder Zerstörung ohne vorherige Ankündigung berechtigt. Sollte die Beseitigung oder Zerstörung einer Probe besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen (z. B. bei Sondermüll oder Gefahrgut), trägt der Auftraggeber alle Kosten, die in diesem Zusammenhang anfallen.

(3) Die Archivierung aller weiterer testbezogener Unterlagen, wie Testplan, Rohdaten, Testberichtskopie, Zertifikate/Kalibriernachweise der eingesetzten Materialien und Geräte, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellter Unterlagen ("testbezogener Unterlagen") erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 Fristen und Mitwirkungspflichten

(1) Die Lieferzeit richtet sich nach der mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Die Vereinbarung einer Lieferzeit führt nicht zur Vereinbarung eines Fixgeschäftes. Fehlt eine solche Vereinbarung, gelten die marktüblichen Fristen. Wir sind aber berechtigt, die vertragliche Leistung früher zu erbringen.

(2) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass uns alle für die Ausführungen der Leistungen notwendigen Informationen und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stehen. Der Beginn der Lieferfrist setzt in jedem Fall den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Proben, Unterlagen und Bauteile, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben und die rechtzeitige Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten (u.a. Prüfmethoden, Spezifikationen, Referenzsubstanzen, beizustellende Materialien etc.) voraus, sofern diese zur Durchführung des Auftrags erforderlich sind.

(3) Die vereinbarte Frist zur Ausführung des Auftrags verlängert sich, unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers und eines etwaigen gesetzlichen Rücktrittsrechts, um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen vertraglichen (Mitwirkungs-)Verpflichtungen oder Zahlungspflichten in Verzug ist. Gleiches gilt, wenn ein Termin für die Ausführung vereinbart ist.

(4) Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Umstände vorübergehend gehindert sind, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend der Dauer der Behinderung. Wir werden den Auftraggeber unverzüglich über solche Ereignisse unterrichten. Wird durch solche Umstände die Lieferung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

(5) Unsere Leistungen gelten dann als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt übermittelter Gutachten, Analysen, Berichte oder sonstigen gelieferten Leistungen unter Hinweis auf einen nicht nur unwesentlichen und tatsächlich bestehenden bzw. zumindest aus objektiver Sicht naheliegenden Mangel die Abnahme verweigert hat. In jedem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die Stichhaltigkeit der von uns übermittelten Ergebnisse, Interpretationen, Schätzungen und Schlussfolgerungen mit angemessener Sorgfalt auf eigenes Risiko zu verifizieren, falls der Auftraggeber in Angelegenheiten von Bedeutung auf diese vertrauen will. Er ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die gelieferten Leistungen erkennbar fehlerhaft sind.

§ 6 Höhere Gewalt

(1) In Fällen höherer Gewalt sind wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignis, durch das wir ganz oder teilweise an der Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien sowie nicht von uns verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten unserer Vorlieferanten gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gem. S. 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

(2) Den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt werden wir dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen und uns nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, von den von der höheren Gewalt betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als zwölf Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der am Rechnungstag gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Erstrecken sich unsere Lieferungen und Leistungen über einen Zeitraum von mehr als einem Monat, sind wir berechtigt, Abschlags- bzw. Teilrechnungen entsprechend dem Projektfortschritt zu stellen.

(3) Alle Zahlungen sind ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig und bis dahin auf eines unserer angegebenen Konten kosten- und spesenfrei zu leisten.

(4) Sämtliche unserer Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern. Wir sind berechtigt, Leistungen auch aus anderen Aufträgen in angemessenem Maß und Umfang zurückzuhalten. Ferner sind wir

auch berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder angemessene Sicherheiten zu verlangen und, wenn der Auftraggeber die Vertragserfüllung bzw. die Sicherheitsleistung endgültig verweigert oder nach Fristsetzung nicht die Gegenleistung bewirkt bzw. Sicherheit geleistet hat, vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung und die Geltendmachung von Schadensersatz bleiben unberührt.

(5) Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungsrechte nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Eventuelle Zurückbelastungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Bei Mängeln der Leistung bleiben zwingend gesetzlich vorgeschriebene Gegenrechte des Auftraggebers jedoch unberührt.

§ 8 Rechte an den Untersuchungsergebnissen und Eigentumsvorbehalt

(1) Der gelieferte Leistungsgegenstand, hierunter fallen insbesondere Gutachten und Prüfergebnisse, bleibt bis zur Bezahlung des vereinbarten Entgeltes und der im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis noch entstandenen Forderungen in unserem Eigentum.

(2) Alle Urheber-, Erfinder- und sonstige gesetzlich geschützte Rechte, insbesondere auch der Vervielfältigung durch jegliches Medium, an den Untersuchungsergebnissen und Untersuchungsmethoden verbleiben bei uns.

(3) Die Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen zu wissenschaftlichen Zwecken in anonymisierter Form unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers behalten wir uns vor. Informationen, die der Auftraggeber als vertraulich bezeichnet, machen wir Dritten nicht zugänglich, ohne zuvor die schriftliche Genehmigung des Auftraggebers einzuholen.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Untersuchungsergebnisse zu dem im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung festgelegten Zweck zu nutzen. Eine Weitergabe an Dritte sowie die Nutzung durch Veröffentlichung, insbesondere zur Werbung, ist unzulässig, wenn wir nicht zuvor schriftlich zugestimmt haben. Im Falle der Veröffentlichung sind wir als Quelle zu nennen.

§ 9 Gewährleistung

(1) Die von uns zu erbringenden Leistungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Anwendung eines kaufmännisch angemessenen und branchenüblichen Sorgfaltsmaßstabes jeweils unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften durchgeführt. Wir sind nicht für das tatsächliche Erreichen eines bestimmten Prüfungsergebnisses bzw. Entwicklungszieles verantwortlich. Wir weisen zudem ausdrücklich darauf hin, dass geringfügige Abweichungen und Ungenauigkeiten im Rahmen der von uns durchgeführten Analysen naturwissenschaftlich nicht ausgeschlossen werden können. Die von uns erbrachten Leistungen gelten in diesen Fällen nicht als mangelhaft, sodass dem Auftraggeber in diesen Fällen keine Gewährleistungsrechte zustehen.

(2) Mängelrügen von Vollkaufleuten müssen binnen vierzehn Tagen seit Empfang der Leistung schriftlich bei uns eingehen; anderenfalls sind Mangelansprüche und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Für Nichtkaufleute gelten die gesetzlichen Fristen.

(3) Im Falle von Mängeln entscheiden wir nach eigenem Ermessen, ob wir die Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder einer Neuvernahme der Leistung erbringen, d. h. wir untersuchen kostenfrei für den Auftraggeber die gleiche Zahl von Proben in gleichem Umfang, die er uns zur Verfügung zu stellen hat. Schlägt die Nachbesserung fehl, sind die Mängelansprüche des Auftraggebers darauf beschränkt, dass er vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern kann.

(4) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 1 Jahr ab Abnahme; es sei denn, dass gesetzlich eine längere Verjährungsfrist gilt, wie z. B. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei vertraglicher Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung durch uns, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB nichts Anderweitiges ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haften wir gleich aus welchem Rechtsgrund bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.

(2) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie übernommen haben. Das gleiche gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Unsere Leistungen werden auf Grundlage der vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen und Daten sowie der vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen und Proben erbracht. Für Schäden, die durch fehlerhafte vom Auftraggeber überlassene Informationen, Daten, Unterlagen, Proben und sonstige in seinen Verantwortungsbereich fallende Handlungen entstehen, übernehmen wir keine Haftung. In Fällen, in denen einem Dritten infolge unrichtiger, unvollständiger oder fehlender vom Auftraggeber beizubringender Informationen durch unsere Leistungen ein Schaden entsteht, hat der Auftraggeber uns von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Gronau. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AGB bzw. einer

vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB gelten anstelle dieser die gesetzlichen Bestimmungen.